

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Zweiten Änderung der Leistungssatzung
der Sächsischen Tierseuchenkasse**

Vom 13. Juli 2016

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Änderung der Leistungssatzung.

Dresden, den 13. Juli 2016

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Koch
Abteilungsleiter

Zweite Satzung der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Änderung der Leistungssatzung

Vom 13. April 2016

Auf Grund von § 15 Absatz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 29. April 2015 (SächsABl. S. 1350), die durch die Satzung vom 9. November 2015 mit (SächsABl. 2016 S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

(1) Wer seinen Tierbestand schuldhaft

- a) nicht oder nicht vollständig oder verspätet angibt oder
- b) nicht oder verspätet nachmeldet oder
- c) seine Beitragspflicht nicht oder verspätet erfüllt, verliert insoweit seinen Anspruch auf Entschädigung und Beihilfen der TSK. § 18 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Entschädigungen und Beihilfen teilweise gewährt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Versagung der Entschädigung für den Tierhalter eine unbillige Härte bedeuten würde.

2. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Neufassung des gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben (KHV-Bekämpfungsprogramm) vom 13. April 2016 (SächsABl. S. 1061)“

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 13. April 2016

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates